

Geschäftsverzeichnisnr. 5885

Entscheid Nr. 34/2015
vom 12. März 2015

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen und Artikel 5 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 1994 zur Festlegung der Neutralität des Gemeinschaftsunterrichts, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 226.627 vom 6. März 2014 in Sachen Carlo de Pascale und Véronique de Thier, handelnd in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreter ihrer minderjährigen Tochter Giulia de Pascale, gegen die Stadt Brüssel und die Französische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 9. April 2014 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen - das so genannte Schulpaktgesetz - und Artikel 5 des Dekrets vom 31. März 1994 zur Festlegung der Neutralität des Gemeinschaftsunterrichts dadurch, dass sie nicht das Recht für alle Eltern beinhalten würden, auf einfachen Antrag hin, und ohne weitere Begründung, eine Befreiung vom Unterricht in einer der anerkannten Religionen oder in nichtkonfessioneller Sittenlehre zu erhalten, gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung, indem sie eine Diskriminierung in der Ausübung der Rechte und Freiheiten im Sinne der Artikel 19 und 24 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 9 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 18 Absatz 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte einführen, und verstoßen sie darüber hinaus unmittelbar gegen all diese Bestimmungen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen (das so genannte « Schulpaktgesetz ») und auf Artikel 5 des Dekrets vom 31. März 1994 der Französischen Gemeinschaft zur Festlegung der Neutralität des Gemeinschaftsunterrichts (nachstehend: Dekret vom 31. März 1994).

B.1.2. Artikel 8 des vorerwähnten Gesetzes vom 29. Mai 1959 bestimmt:

« In den offiziellen Einrichtungen sowie in den pluralistischen Einrichtungen für Vollzeitprimar- und Sekundarunterricht umfasst der wöchentliche Stundenplan zwei Stunden Religionsunterricht und zwei Stunden Unterricht in Sittenlehre.

Im den subventionierten freien Einrichtungen, die sich selbst als konfessionell bezeichnen, umfasst der wöchentliche Stundenplan zwei Stunden Unterricht in der Religion, die der Art der Einrichtung entspricht.

Unter Religionsunterricht ist der Unterricht der Religion (katholische, protestantische, jüdische, islamische oder orthodoxe) und der durch die Religion inspirierten Sittenlehre zu verstehen. Unter Unterricht in Sittenlehre ist der Unterricht in nichtkonfessioneller Sittenlehre zu verstehen.

Das Familienoberhaupt, der Vormund oder die Person, der das Sorgerecht über das Kind anvertraut wurde, ist bei der ersten Einschreibung eines Kindes verpflichtet, für dieses anhand einer unterschriebenen Erklärung den Religionsunterricht oder den Unterricht in Sittenlehre zu wählen.

Wird der Religionsunterricht gewählt, so ist in dieser Erklärung ausdrücklich die gewählte Religion anzugeben.

Das Muster der Erklärung über die Wahl der Religion oder der Sittenlehre wird durch den König festgelegt. In dieser Erklärung werden ausdrücklich angegeben:

- a) die vollständige Freiheit, die dem Familienoberhaupt durch das Gesetz überlassen wird;
- b) das formelle Verbot, auf ihn irgendeinen Druck diesbezüglich auszuüben, und die mit diesem Verbot einhergehenden Disziplinarmaßnahmen;
- c) die Möglichkeit für das Familienoberhaupt, über eine Frist von drei vollen Tagen zu verfügen, um die ordnungsmäßig unterschriebene Erklärung zurückzugeben.

Die Person, die diese Erklärung abgibt, kann ihre Wahl zu Beginn eines jeden Schuljahres ändern ».

B.1.3. Artikel 5 des vorerwähnten Dekrets vom 31. März 1994 bestimmt:

«Die Lehrkräfte des Unterrichts in anerkannten Religionen sowie die Lehrkräfte des Unterrichts in Sittenlehre, die durch die freie Forschung inspiriert ist, verzichten darauf, die in den Parallelunterricht dargelegten Standpunkte herabzuwürdigen.

Die Unterrichte im Sinne des vorigen Absatzes werden, sofern sie gesetzlich organisiert werden, auf gleichen Fuß abgehalten. Sie werden nach freier Wahl der Eltern oder Schüler angeboten. Ihr Besuch ist Pflicht ».

Wie der Staatsrat in seinem Vorlageentscheid anführt, findet diese Bestimmung Anwendung auf die Stadt Brüssel als Organisationsträger eines subventionierten offiziellen Unterrichts, da sie die Grundsätze des Dekrets vom 31. März 1994 in Anwendung seines Artikels 7 angenommen hat.

B.2.1. Der Staatsrat legt die zwei fraglichen Bestimmungen in dem Sinn aus, dass sie es den Eltern nicht erlauben, auf einfachen, nicht weiter begründeten Antrag für ihre minderjährigen Kinder eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht in einer der anerkannten Religionen oder in nichtkonfessioneller Sittenlehre zu erhalten.

B.2.2. Der Gerichtshof wird gebeten, die Vereinbarkeit dieser Bestimmungen in der betreffenden Auslegung mit den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung zu prüfen, insofern sie zu einer Diskriminierung in der Ausübung der Rechte und Freiheiten führten, die durch die Artikel 19 und 24 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention und mit Artikel 18 Absatz 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, gewährleistet würden. Er wird ebenfalls gebeten, die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen unmittelbar anhand der durch die vorerwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen gewährleisteten Rechte und Freiheiten zu prüfen.

B.3.1. Artikel 19 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte ».

B.3.2. Artikel 24 der Verfassung bestimmt:

« § 1. Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern.

Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bieten bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre.

§ 2. Wenn eine Gemeinschaft als Organisationsträger einem oder mehreren autonomen Organen Befugnisse übertragen will, kann dies nur durch ein mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommenes Dekret erfolgen.

§ 3. Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte. Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht.

Alle schulpflichtigen Schüler haben zu Lasten der Gemeinschaft ein Recht auf eine moralische oder religiöse Erziehung.

§ 4. Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die

objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepasste Behandlung rechtfertigen.

§ 5. Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft wird durch Gesetz oder Dekret geregelt ».

B.3.3. Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind ».

B.3.4. Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen ».

B.3.5. Artikel 18 Absatz 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen ».

B.4.1. In Artikel 24 § 1 Absatz 4 der Verfassung wurde, indem den öffentlichen Behörden, die Organisationsträger sind, vorgeschrieben wird, die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre anzubieten, ein Grundrecht festgelegt. Diesem Grundrecht, das den Eltern und Schülern gewährt wird, entspricht auf Seiten der öffentlichen Behörden, die Organisationsträger sind, die Verpflichtung, Unterricht in Religion und in nichtkonfessioneller Sittenlehre zu organisieren.

B.4.2. Aus gewissen Erklärungen, die während der Vorarbeiten zur Revision von Artikel 24 (damals Artikel 17) der Verfassung abgegeben wurden, geht zwar hervor, dass die Minister des nationalen Unterrichtswesens beabsichtigten, für die Eltern und Schüler die zwingende

Beschaffenheit der Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen oder dem Unterricht in nichtkonfessioneller Sittenlehre aufrechtzuerhalten, doch aus denselben Vorarbeiten geht ebenfalls hervor, dass der Verfassungsgeber diese zwingende Beschaffenheit nicht in den eigentlichen Text selbst von Artikel 24 aufgenommen hat, so dass er den Gemeinschaften «die Möglichkeit gelassen hat, durch ein Dekret festzulegen, ob diese Entscheidung in dem durch die öffentlichen Behörden organisierten Unterricht verpflichtend ist» (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 100-1/1°, S. 4; siehe auch *Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 100-1/2°, S. 80, *Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 10/17 - 455/4, SS. 21 und 36).

B.4.3. Im Gegensatz zu dem, was die Regierung der Französischen Gemeinschaft anführt, ergeben sich die Verpflichtung, eine Wahl zu treffen zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre, sowie die Verpflichtung, einem dieser Unterrichte beizuwohnen, also nicht aus Artikel 24 der Verfassung, sondern vielmehr aus den Gesetzes- und Dekretsbestimmungen, zu denen der Gerichtshof befragt wird.

B.5.1. Aufgrund von Artikel 24 § 3 der Verfassung hat jeder ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte. Zu diesen Grundrechten gehört das Recht der Eltern, das insbesondere durch Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, ihren Kindern den durch die öffentliche Hand angebotenen Unterricht gewährleisten zu lassen unter Achtung ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen.

B.5.2. Dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zufolge «ermöglicht Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls es nicht, zwischen dem Religionsunterricht und den anderen Fachrichtungen zu unterscheiden. Er schreibt es dem Staat im vollständigen Lehrprogramm des öffentlichen Unterrichts vor, sowohl die religiösen als auch die weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern zu achten» (EuGHMR, Große Kammer, 29. Juni 2007, *Folgero und andere* gegen Norwegen, § 84; 9. Oktober 2007, *Hasan und Eylem Zengin* gegen Türkei, § 48).

Bezüglich der Programme hat der Europäische Gerichtshof angeführt:

«Die Definition und die Einrichtung des Lehrprogramms sind jedoch grundsätzlich Sache der Vertragsstaaten. Es betrifft im großen Maße ein Opportunitätsproblem, über das sich der Gerichtshof nicht äußern muss und dessen Lösung rechtmäßig unterschiedlich sein kann je nach Land und Zeitraum. Artikel 2 zweiter Satz des ersten Zusatzprotokolls hindert die Staaten nicht daran, durch den Unterricht oder die Erziehung Informationen oder Kenntnisse zu vermitteln, die direkt oder indirekt eine religiöse oder weltanschauliche Beschaffenheit aufweisen. Er erlaubt es selbst den Eltern nicht, sich gegen die Aufnahme eines solchen Unterrichts oder einer solchen

Erziehung im Lehrprogramm der Schule zu widersetzen, da ansonsten jeder institutionalisierte Unterricht Gefahr liefe, praktisch undurchführbar zu werden.

Auf der anderen Seite verpflichtet Artikel 2 zweiter Satz des ersten Zusatzprotokolls den Staat dazu, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts dafür zu sorgen, dass die im Lehrprogramm enthaltenen Informationen und Kenntnisse in einer objektiven, kritischen und pluralistischen Weise vermittelt werden. Dem Staat ist es untersagt, eine Indoktrinierungsabsicht zu verfolgen, die als Nichtbeachtung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern angesehen werden könnte. Hier liegt die Grenze, die nicht überschritten werden darf » (EuGHMR, Große Kammer, 29. Juni 2007, *Folgero und andere* gegen Norwegen, § 84; 9. Oktober 2007, *Hasan und Eylem Zengin* gegen Türkei, §§ 51-52).

B.5.3. Der Europäische Gerichtshof präzisiert ferner, dass Artikel 2 zweiter Satz des ersten Zusatzprotokolls den Eltern « das Recht verleiht, vom Staat zu verlangen, dass im Religionsunterricht ihre religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen geachtet werden » und er schlussfolgert daraus, dass in dem Fall, « dass der Vertragsstaat den Religionsunterricht in seinen Lehrplan aufnimmt, möglichst vermeiden muss, dass die Schüler sich mit Konflikten zwischen der durch die Schule erteilten religiösen Erziehung und den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen ihrer Eltern konfrontiert sehen » (EuGHMR, 9. Oktober 2007, *Hasan und Eylem Zengin* gegen Türkei, § 71; 16. September 2014, *Mansur Yalçın und andere* gegen Türkei, § 72).

B.6.1. Ohne dass konkret der Inhalt des Unterrichts in nichtkonfessioneller Sittenlehre, so wie er in der Schule erteilt wird, die die Tochter der klagenden Parteien vor dem vorlegenden Richter besucht, geprüft werden muss, was, wie die Regierung der Französischen Gemeinschaft anführt, nicht zum Zuständigkeitsbereich des Gerichtshofes gehören würde, ist anzumerken, dass die Entwicklung des Unterrichts in nichtkonfessioneller Sittenlehre in den Kontext der am 5. Mai 1993 erfolgten Revision von Artikel 117 (nunmehr Artikel 181) der Verfassung zu versetzen ist, mit der die verfassungsmäßige Anerkennung der « durch Gesetz anerkannten Organisationen, die moralischen Beistand aufgrund einer nichtkonfessionellen Weltanschauung bieten » festgeschrieben wurde und « die Vertreter der nichtkonfessionellen weltanschaulichen Gemeinschaft auf gleichen Fuß mit denjenigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften » gesetzt wurden (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, 100-3/1°, S. 3).

B.6.2. Die Lehrkräfte des Religionsunterrichts und die Lehrkräfte des Unterrichts in Sittenlehre unterliegen außerdem hinsichtlich ihrer Verpflichtungen bezüglich der Neutralität des Gemeinschaftsunterrichts oder des subventionierten offiziellen Unterrichts den gleichen Dekretsbestimmungen, die hingegen von den Verpflichtungen abweichen, die diesbezüglich den Lehrkräften aller anderen Fachrichtungen auferlegt werden.

Während die Letzteren insbesondere «Fragen, die das Innenleben, den Glauben, die politischen oder weltanschaulichen Überzeugungen und die religiösen Optionen des Menschen betreffen, in Formulierungen behandeln müssen, die nicht die Meinungen und Gefühle irgendeines Schülers verletzen können» und «sich weigern müssen, zugunsten irgendeines weltanschaulichen oder politischen Systems auszusagen» (Artikel 4 des Dekrets vom 31. März 1994 zur Festlegung der Neutralität des Gemeinschaftsunterrichts und Artikel 5 des Dekrets vom 17. Dezember 2003 zur Organisation der Neutralität des subventionierten offiziellen Unterrichts und zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf den Unterricht), besteht die einzige Verpflichtung für die Lehrkräfte des Religionsunterrichts und des Unterrichts in Sittenlehre darin, darauf zu verzichten, «die in den Parallelunterrichten dargelegten Standpunkte herabzuwürdigen» (Artikel 5 des Dekrets vom 31. März 1994 und Artikel 6 des Dekrets vom 17. Dezember 2003).

B.6.3. Im Übrigen trägt der Unterricht in Sittenlehre im fraglichen Artikel 5 des Dekrets vom 31. März 1994 nicht die Bezeichnung «Unterricht in nichtkonfessioneller Sittenlehre», sondern vielmehr «Unterricht in Sittenlehre, die durch die freie Forschung inspiriert ist».

In den Darlegungen zum Dekretsvorschlag, aus dem das Dekret vom 31. März 1994 entstanden ist, heißt es:

«Aus dem Gesetz vom 29. Mai 1959 entnehmen wir die notwendige moralische Verlängerung des Religionsunterrichts. Entsprechend der Entwicklung des Unterrichts in nichtkonfessioneller Sittenlehre und gemäß dem Wunsch seiner Befürworter wird klar angegeben, dass dieser Unterricht durch die freie Forschung inspiriert ist. Nach Darlegung der Autoren ist der Ausdruck ‘nichtkonfessionelle Sittenlehre’ eine hohle Definition; sie läuft darauf hinaus, den Unterricht in Bezug auf das zu definieren, was er nicht ist. Der Begriff ‘Sittenlehre, die durch die freie Forschung inspiriert ist’ beinhaltet eine positive Vision» (*Parl. Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 1993-1994, Nr. 143/1, S. 7).

B.6.4. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Dekretgeber es erlaubt, dass der Unterricht in nichtkonfessioneller Sittenlehre, den die öffentlichen Behörden, die Organisationsträger sind, nach Wahl der Eltern und Schüler anbieten müssen, aufgrund von Artikel 24 der Verfassung ein engagierter Unterricht ist, und dass er es den Lehrkräften dieses Unterrichts erlaubt, zugunsten eines bestimmten weltanschaulichen Systems auszusagen.

B.6.5. Folglich gewährleistet der Dekretsrahmen, so wie er derzeit in der Französischen Gemeinschaft besteht, nicht, dass der Religionsunterricht und der Unterricht in nichtkonfessioneller Sittenlehre, die nach Wahl der Eltern angeboten werden, so wie sie durch die relevante Bestimmungen geregelt werden, Informationen oder Kenntnisse sowohl auf

« objektive, kritische und pluralistische » Weise gemäß der vorerwähnten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte verbreiten.

B.7.1. In dieser Situation ergibt sich aus der vorerwähnten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, dass, damit das Recht der Eltern darauf, dass ihre Kinder nicht mit Konflikten zwischen der religiösen oder moralischen Erziehung durch die Schule und den religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern konfrontiert werden, gewährleistet wird, die Schüler von der Teilnahme am Religionsunterricht oder am Unterricht in Sittenlehre müssen befreit sein können.

B.7.2. Außerdem kann zum Schutz ihres Rechts, ihre religiöse oder weltanschauliche Überzeugung nicht zu erkennen zu geben, was vor allem zum Innersten eines jeden gehört (EuGHMR, 9. Oktober 2007, *Hasan und Eylem Zengin* gegen Türkei, § 73) durch das Verfahren im Hinblick auf die Erlangung dieser Befreiung den Eltern nicht vorgeschrieben werden, ihren Antrag auf Befreiung zu begründen und somit ihre religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu erkennen zu geben (EuGHMR, 9. Oktober 2007, *Hasan und Eylem Zengin* gegen Türkei, § 76; 16. September 2014, *Mansur Yalçın und andere* gegen Türkei, §§ 76-77).

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Dahin ausgelegt, dass sie nicht das Recht für die Eltern beinhalten, auf einfachen, nicht weiter begründeten Antrag für ihre Kinder eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht in einer der anerkannten Religionen oder in nichtkonfessioneller Sittenlehre zu erhalten, verstoßen Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen und Artikel 5 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 1994 zur Festlegung der Neutralität des Gemeinschaftsunterrichts gegen Artikel 24 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 19 der Verfassung und mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 12. März 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels